Gemeindekanzlei
Bestattungsamt
Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
bestattungsamt@suhr.ch
+41 62 855 56 25
www.suhr.ch

Verordnung über die Bestattungen und den Friedhof der Gemeinde Suhr

vom 12. Oktober 2026

(Bestattungs- und Friedhofsverordnung, BFV)

gültig ab 1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 3
   - § 1 Zuständigkeiten 3
   - § 2 Gebühren (Art. 28 BFR) 3
2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung 3
   - 2.1 Allgemeines 3
   - § 3 Kremationsauftrag (Art. 6 Abs. 2 BFR) 3
   - § 4 Aufbahrung (Art. 9 Abs. 2 BFR) 3
   - § 5 Zeitpunkt von Bestattung, Beisetzung und Abdankung 4
   - § 6 Publikation der Bestattungsanzeigen (Art. 11 Abs. 2 BFR) 4
   - 2.2 Erdbestattung im Besonderen 4
   - § 7 Einsargung (Art. 14 Abs. 1 BFR) 4
   - 2.3 Urnenbeisetzung im Besonderen 4
   - § 8 Anforderungen an Urnen 4
3. Friedhof 5
   - 3.1 Allgemeines 5
   - § 9 Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen 5
   - § 10 Arbeitszeiten auf dem Friedhof (Art. 17 Abs. 2 BFR) 5
   - 3.2 Gräber im Besonderen 6
   - § 11 Grabarten (Art. 18 Abs. 2 BFR) 6
   - § 12 Weisungen Grabarten (Art. 18 Abs. 3 BFR) 6
   - § 13 Familiengräber (Art. 18 Abs. 2 BFR) 6
   - § 14 Beisetzung von Sternenkindern (Art. 18 Abs. 2 BFR) 6
   - § 15 Kinderreihengräber (Art. 18 Abs. 2 BFR) 7
   - § 16 Bepflanzung der Reihengräber 7
   - § 17 Grabschmuck (Art. 21 Abs. 2 BFR) 7
   - § 18 Material und Bearbeitung der Grabmäler 8
   - § 19 Beschriftung des Grabmals (Art. 22 Abs. 4 BFR) 8
   - § 20 Nachträgliche Inschriften (Art. 22 Abs. 4 BFR) 8
   - § 21 Abmessung und Versetzen von Grabmälern 9
   - § 22 Zeitpunkt der Versetzung von Grabmälern (Art. 22 BFR) 9
   - § 23 Genehmigung und Errichtung des Grabmals 9
   - § 24 Unterhalt der Grabmäler (Art. 23 Abs. 2 BFR) 9
4. Grabfonds (Art. 24 Abs. 5 BFR) 10
   - § 25 Zweck des Grabfonds 10
   - § 26 Leistungsvereinbarung 10
   - § 27 Abgeltung und allgemeine Bedingungen, 10
   - § 28 Garantie des Fondsvermögen 11
   - § 29 Beschluss des Gemeinderates 11

Anhänge zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung 11
Änderungstabelle – Nach Beschluss 12
Änderungstabelle – Nach Artikel 12
Anhang 1 – Abmessung der Grabmäler 13
1. Grabmäler stehend 13
2. Grabmäler liegend 13
Anhang 2 – Gebührentarif – gültig ab 1. Januar 2027 14

Der Gemeinderat,

beschliesst gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofsreglement 2027

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten

1 Dem Bestattungsamt der Gemeinde Suhr obliegen namentlich folgende Aufgaben

a) Organisation von schicklichen Bestattungen;
b) Entscheid über Gestaltung und Durchführung von Abdankungen;
c) Festlegung des Tages der Kremation und des Zeitpunktes der Aufbahrung, Abdankung und Beisetzung;
d) Koordination der Abdankung der ortsansässigen Kirchen;
e) Führung der Bestattungskontrolle;
f) Publikation der amtlichen Bestattungsanzeigen;
g) Vornahme oder Auftragserteilung zur Exhumierung.

2 Der Friedhofsgärtnerei obliegen namentlich folgende Aufgaben

a) Betrieb und Unterhalt des Friedhofs;
b) Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
c) Festlegung des Friedhofsplans;
d) Arbeiten am Grab und um das Grab, wie insbesondere die Einfassung, die Entfernung von unzulässiger Grabbepflanzung oder unzulässigem Grabschmuck sowie die Grabneutralisierung;
e) Das Anpflanzen von Gräbern mit entsprechendem Auftrag;
f) Genehmigung von Grabmälern;
g) Wegweisung vom Friedhof von Personen, die gegen die Verhaltensregeln verstossen;
h) Entgegennahme von Meldungen betreffend Beschädigung an Friedhofsanlagen und Gräbern.

3 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nehmen die zuständigen Stellen gemäss Absätzen 1 und 2 soweit notwendig und möglich Rücksprache miteinander und berücksichtigen gegenseitig ihre jeweiligen Interessen.

§ 2 Gebühren (Art. 28 BFR)

1 Gebühren für Leistungen und Bewilligungen gemäss dem BFR oder dieser Verordnung richten sich nach Anhang 2.

2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung

2.1 Allgemeines

§ 3 Kremationsauftrag (Art. 6 Abs. 2 BFR)

1 Das Bestattungsamt ist für den Kremationsauftrag verantwortlich und organisiert falls gewünscht, den Transport der Urne zum Friedhof.

§ 4 Aufbahrung (Art. 9 Abs. 2 BFR)

1 Aufbahrungsräume stehen auf dem Friedhof Suhr keine zur Verfügung.

2 Bei Erdbestattungen auf dem Friedhof muss der Sarg mindestens zwei Stunden vor der Abdankung oder der Beisetzung überbracht werden.

§ 5 Zeitpunkt von Bestattung, Beisetzung und Abdankung (Art. 10 Abs. 1 BFR)

1 Erdbestattungen werden von Montag bis Freitag so festgelegt, dass in der Regel jeweils nicht mehr als eine Erdbestattung pro Tag erfolgt.

2 Urnenbeisetzungen sind von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Urnenbeisetzungen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Stunde einzuhalten.

3 Abdankungen auf dem Friedhof sind von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 und 16.00 Uhr möglich. Zwischen dem Beginn der einzelnen Abdankungen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Stunde einzuhalten.

4 Ausdrücklich vorbehalten ist die Absprache mit den ortsansässigen Kirchen, soweit eine kirchliche Abdankung oder Beisetzung vorgesehen ist. Die Kirchen sehen hierfür feste Abdankungs- und Beisetzungszeiten vor.

§ 6 Publikation der Bestattungsanzeigen (Art. 11 Abs. 2 BFR)

1 Amtliche Bestattungsanzeigen können auf Wunsch der entscheidungsbefugten Personen auf der Internetseite der Gemeinde bei den Mitteilungen (Bestattungsanzeigen) online gestellt und/oder im Anschlagkasten öffentlich publiziert werden.

2 Beginn und Ende der Veröffentlichung werden mit den entscheidungsbefugten Personen festgelegt. In der Regel bleibt die Publikation bis zur Abdankung bzw. Beisetzung bestehen.

2.2 Erdbestattung im Besonderen

§ 7 Einsargung (Art. 14 Abs. 1 BFR)

1 Erdbestattungssärge sind mit Handgriffen auszurüsten (ausgenommen sind Kindersärge bis 1.30 m) und dürfen keine Schaugläser, Kunststofffolien oder Lackglasur aufweisen.

2 Die Totenkleidung muss aus natürlichen Materialien wie namentlich Baumwolle, Leinen oder Seide bestehen. Sie darf keine Materialien enthalten, die sich in der Erde nicht oder nur schwer zersetzen.

3 Zusätzlich darf dem Leichnam für die Erdbestattung Folgendes im Sarg beigegeben werden

a) kleine Beigaben aus natürlichen, sich im Boden zersetzenden Materialien;
b) einfache floristische Ausschmückungen aus echten Blumen und Pflanzen.

4 Mit der Ablieferung des Erdbestattungssarges bestätigt die Bestatterin oder der Bestatter, dass der Sarg und dessen Inhalt den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 1 bis 3 entsprechen.

2.3 Urnenbeisetzung im Besonderen

§ 8 Anforderungen an Urnen

1 Für das Gemeinschaftsgrab Aschegruft dürfen ausschliesslich die von der Gemeinde bereitgestellten Mehrwegurnen benutzt werden.

2 Für Beisetzungen in den Urnenwänden können alle Arten von Urnen verwendet werden, sofern sie folgende Masse einhalten: max. Höhe 30 cm; max. Breite 30 cm; max. Tiefe 22 cm.

3 Für Urnenbeisetzungen in der Erde sind nur Urnen zulässig, die sich im Boden zersetzen, bspw. Holzurnen. Bei Unklarheit hat der Urnenlieferant dies zu belegen.

3. Friedhof

3.1 Allgemeines

§ 9 Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen auf dem Friedhof Suhr (Art. 5 Abs. 3 und 4 BFR)

1 Der Gemeinderat kann die Beisetzung einer auswärtigen verstorbenen Person auf dem Friedhof Suhr in folgenden Fällen genehmigen

a) die verstorbene Person hatte eine besondere Beziehung zur Gemeinde Suhr, namentlich
   - das Bürgerrecht von Suhr,
   - einen langjährigen früheren Wohnsitz in Suhr (mehr als die Hälfte des Lebens);
b) die Urne der verstorbenen Person soll in einem bereits bestehenden Grab in Suhr beigesetzt werden;
c) die verstorbene Person war Bewohnerin oder Bewohner eines auswärtigen Altersheims und hatte vor dem Eintritt ins Altersheim Wohnsitz in Suhr;
d) die verstorbene Person war ledig, ihre Eltern wohnen in Suhr, und sie hat aus besonderen Gründen, namentlich Beruf oder Ausbildung, auswärts gelebt.

2 Das Gesuch um Genehmigung kann bereits zu Lebzeiten der betroffenen Person gestellt werden. Die Genehmigung berechtigt nicht zur Reservation einer bestimmten Grabstelle. (Art. 5 Abs. 2 BFR)

3 Die Genehmigungskompetenz nach Absatz 1 obliegt dem Gemeinderat; er überträgt sie dem Bestattungsamt (Art. 5 Abs. 4 BFR).

4 Für die Beisetzung von auswärtigen Verstorbenen wird ein Gebührenzuschlag gemäss Anhang 2 erhoben bzw. der Tarif für auswärtige Verstorbene angewandt.

5 Auf Gesuch hin wird der Einwohner-Tarif angewendet, wenn die Wohnsitzdauer der verstorbenen Person in der Gemeinde Suhr mindestens die Hälfte ihres Lebensalters im Zeitpunkt des Todes beträgt und die seit dem Wegzug verstrichene Zeit höchstens einen Zehntel dieser Wohnsitzdauer ausmacht.

Beispiel: *Eine mit 60 Jahren verstorbene Person mit 30 Jahren Wohnsitz in Suhr (= die Hälfte) dürfte demnach höchstens 3 Jahre vor dem Tod weggezogen sein.*

§ 10 Arbeitszeiten auf dem Friedhof (Art. 17 Abs. 2 BFR)

1 Arbeiten an Grabmälern, grössere Unterhalts- oder Gärtnerarbeiten sowie Transportfahrten dürfen auf dem Friedhof Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Feiertage.

2 Ruhige Gartenarbeiten auf den Gräbern dürfen werktags (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 21.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen bilden Feiertage.

3 Als Feiertage gelten

a) Allerheiligen;
b) bundesrechtliche, kantonale und kommunale Feiertage.

3.2 Gräber im Besonderen

§ 11 Grabarten (Art. 18 Abs. 2 BFR)

1 Es stehen diese Grabarten zur Verfügung

a) Erdbestattungsgräber	Reihengräber für eine Erdbestattung und Urnenbeisetzungen;
b) Urnenreihengräber	Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
c) Urnenwand	Doppelnischen für zwei Urnenbeisetzungen, Einzelnischen für eine Urnenbeisetzung (bei Verfügbarkeit);
d) Erdfamiliengräber	für zwei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen;
e) Urnenfamiliengräber	für Urnenbeisetzungen;
f) Gemeinschaftsgrab Aschegruft	Beisetzung der Asche in der Aschegruft, mit oder ohne Namensnennung;
g) Gemeinschaftsgrab Silentium	Beisetzung der Asche im vorgesehenen Bereich, mit oder ohne Namensnennung, ohne Markierung der Grabstelle;
h) Sternenkindergrab	Gemeinschaftsgrabfeld für Erdbestattung (mit Kindersarg) oder Urnenbeisetzung bei Totgeburt und plötzlichem Kindstod (im ersten Lebensjahr) mit oder ohne Namensnennung, ohne Markierung der Grabstelle.
i) Kinderreihengräber	Urnenreihen- und Erdbestattungsgräber für Kinder vom 1. bis zum 8. Lebensjahr (Kindersärge bis max. 1.30 m Länge);

2 Eine vorzeitige Reservation eines bestimmten Grabplatzes ist nicht möglich.

§ 12 Weisungen Grabarten (Art. 18 Abs. 3 BFR)

1 Der Gemeinderat legt in den einzelnen Merkblättern verbindliche Weisungen für die jeweiligen Grabarten fest. Die Weisungen werden den entscheidungsbefugten Personen durch das Bestattungsamt abgegeben.

§ 13 Familiengräber (Art. 18 Abs. 2 BFR)

1 Familiengräber können bei ausreichend verfügbarem Platz im Zeitpunkt des ersten Todesfalls gebührenpflichtig für die Dauer von 50 Jahren vergeben werden.

2 Das Bestattungsamt regelt die Einzelheiten mit den entscheidungsbefugten Personen in einer Konzession.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann das Bestattungsamt eine Konzession bereits zu Lebzeiten erteilen.

§ 14 Beisetzung von Sternenkindern (Art. 18 Abs. 2 BFR)

1 Im Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder werden beigesetzt

a) meldepflichtige tot Geborene (Totgeburten);

b) nicht meldepflichtige tot Geborene (Fehlgeburten);
c) lebend Geborene, die innerhalb des ersten Lebensjahres verstorben sind.

2 Die Beisetzung von Sternenkindern erfolgt durch Beisetzung des Sarges oder der Urne ins Grabfeld.

3 Die Namensnennung erfolgt auf den vorgegebenen Grabkreuzen oder Grabschildern am Rand des Grabfeldes (nicht direkt bei der Grabstelle!). Die Namensnennung wird nach Ablauf eines Jahres durch die Friedhofsgärtnerei ersatzlos entfernt. Die Anspruchsberechtigten haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen vorgegebenen Stern aus Sandstein gravieren zu lassen. Diese Namensnennung bleibt max. 20 Jahre auf dem Grabfeld.

4 Ebenfalls möglich ist die Beisetzung in bestehende Gräber.

§ 15 Kinderreihengräber (Art. 18 Abs. 2 BFR)

1 Beim Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder sind zwei Reihen reserviert für Urnenreihen- und Erdbestattungsgräber für Kinder vom 1. bis zum 8. Lebensjahr.

2 Kindersärge dürfen eine max. Länge von 1.30 m aufweisen. Es gelten die Bestimmungen von § 7.

3 Über Ausnahmen zu Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat auf begründeten Antrag.

§ 16 Bepflanzung der Reihengräber inkl. Kinderreihen- und Familiengräber (Art. 20 Abs. 1 BFR)

1 Die individuelle Grabbepflanzung innerhalb der Metallumrandung soll niedrig gehalten sein. Die Maximalhöhe darf 50 cm nicht überschreiten.

2 Bei einer Dauerbepflanzung sollen möglichst einheimische und insektenfreundliche Pflanzen bevorzugt werden.

3 Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen; die restliche Fläche kann befestigt gestaltet werden. Für den befestigten Teil dürfen nur einheimische Kieselsteine oder Holz verwendet werden. Unterlagen wie Vliese oder andere künstliche Materialien dürfen nicht sichtbar sein.

§ 17 Grabschmuck (Art. 21 Abs. 2 BFR)

1 Echte Blumen und Pflanzen sowie Seiden-, Stoffblumen und Pflanzen deren Farben und Formen sich kaum von ihren natürlichen Vorbildern unterscheiden lassen, sind erlaubt.

2 Blumengebinde, namentlich Kränze, Gestecke und Blumenschalen, sind auf Reihen- und Familiengräbern als Grabschmuck erlaubt. Sie müssen nach deren Verwelken entfernt werden.

3 Bei Reihengräbern ist das Aufstellen von Kerzen in Gefässen und offen erlaubt. Nicht gestattet sind grelle und/oder blinkende künstliche Lichtquellen, Flaggen, Fahnen oder zerbrechliche Gegenstände.

4 Bei den Gemeinschaftsgräbern können auf der zugewiesenen Kiesfläche vor der Rabatte Kerzen in Gefässen und kleine Gestecke oder Sträusse als Grabschmuck deponiert werden. Es ist untersagt, Grabschmuck in der Rabatte (mit Ausnahmen von Einsteckvasen) oder auf der Beschriftung zu deponieren.

5 Beim Gemeinschaftsgrab Sternenkinder sind nur Schnittblumen erlaubt, welche ohne Vase auf die Rasenfläche gelegt werden dürfen. Individueller Grabschmuck ist auf diesem Grabfeld nicht erlaubt.

6 Bei den Urnenwänden ist es untersagt, Gegenstände auf den Schriftplatten zu deponieren. Grabschmuck darf ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Stellen deponiert werden; der Grabschmuck ist niedrig zu halten. Die Bepflanzung darf die Inschrift der untersten Grabplatten nicht verdecken. Kerzen sind nur in Gefässen erlaubt.

7 Der Gemeinderat kann weiterführende Bestimmungen erlassen. Diese werden in den Weisungen zu den einzelnen Grabarten festgehalten.

§ 18 Material und Bearbeitung der Grabmäler (Art. 22 Abs. 4 BFR)

1 Für die Herstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zulässig

a) alle Natursteine;
b) Massiv- und Harthölzer;
c) Metalle;
d) Glas.

2 Flächen dürfen bis zu einer maximalen Korngrösse von 600 matt geschliffen werden. Sie dürfen weder spiegeln noch glänzen.

3 Polierte und gewachste Steine sind nicht gestattet. Geflammte Steine sind zulässig.

§ 19 Beschriftung des Grabmals (Art. 22 Abs. 4 BFR)

1 Die Beschriftung des Grabmals muss in einheitlichem Schrifttyp erfolgen. Fremdländische Schriftzüge sind im Grabmalgesuch zu übersetzen.

2 Schriften sind grundsätzlich handwerklich auszuführen. Angesetzte Schriften aus Eisen oder Bronze sind zulässig. Namensschilder und Namensplaketten sind nicht gestattet.

3 Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden.

4 Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.

5 Fotografien der verstorbenen Person dürfen an der Frontseite von Grabmälern von Reihengräbern und Familiengräbern angebracht werden. Die maximale Grösse beträgt 10 × 8 cm. Die Fotografie darf ausschliesslich die verstorbene Person abbilden und muss dauerhaft und wetterfest ausgeführt sein. Laminierte Fotografien sind nicht gestattet.

6 Grabmalherstellende dürfen mit Zustimmung der Auftraggebenden ihren Namen unauffällig seitlich, höchstens 20 cm über dem Boden einhauen oder eingravieren. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 20 Nachträgliche Inschriften (Art. 22 Abs. 4 BFR)

1 Nachträgliche Inschriften auf einem bereits bestehenden Grabmal müssen in gleicher Art und Technik wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden.

2 Die Bewilligung für nachträgliche Inschriften muss vorgängig bei der Gemeinde eingeholt werden.

3 Fehlt auf dem bestehenden Grabmal der Platz für eine nachträgliche Inschrift, kann eine zusätzliche Liegeplatte bewilligt werden.

§ 21 Abmessung und Versetzen von Grabmälern (Art. 22 Abs. 4 BFR)

1 Die Abmessungen der Grabmäler der unterschiedlichen Grabarten sind verbindlich in Anhang 1 geregelt.

2 Die Grabmäler sind auf die von der Friedhofsgärtnerei bestimmten Linien zu versetzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 15 cm in die Erde reichen.

3 Die Grabmalherstellenden sorgen für die ausreichende und richtige Fundamentierung und sichere Versetzung des Grabmals. Die Haftung für Schäden aus mangelhafter Fundamentierung oder Versetzung liegt bei den in der Bewilligung genannten Grabmalherstellenden. Die Gemeinde übernimmt im Rahmen der Bewilligung keine Prüfung der fachgerechten Ausführung im Einzelfall und haftet für entsprechende Schäden nicht, soweit sie keine eigene Sorgfaltspflicht verletzt hat.

§ 22 Zeitpunkt der Versetzung von Grabmälern (Art. 22 BFR)

1 Auf Erdbestattungsgräbern ist die Anbringung eines Grabmals frühestens nach Ablauf von neun Monaten nach der Beisetzung und nach endgültiger Einteilung der Grabstätten gestattet.

2 Auf Urnengräbern ist die Anbringung eines Grabmals unmittelbar nach der Beisetzung gestattet.

§ 23 Genehmigung und Errichtung des Grabmals (Art. 23 Abs. 1 BFR)

1 Dem Gesuch um Genehmigung eines Grabmals ist eine Darstellung desselben im Massstab 1:10 beizulegen. Die Darstellung umfasst einen Grundriss, eine Vorder- und Seitenansicht inklusive des Schriftbildes mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten oder Fotografien.

2 Die bewilligende Stelle kann darüber hinaus Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangen, sofern dies zur Beurteilung notwendig ist. Ausnahmebewilligungen sind möglich, sofern die künstlerische Gestaltung eines Grabmals dies erfordert.

3 Versetzung, Abänderung oder Austausch von Grabmälern sind spätestens einen Werktag zuvor bei der Friedhofsgärtnerei anzumelden.

4 Spätestens eine Woche nach Versetzen des Grabmals überprüft die Friedhofsgärtnerei die Gestaltung des Grabmals.

§ 24 Unterhalt der Grabmäler (Art. 23 Abs. 2 BFR)

1 Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind von den entscheidungsbefugten Personen einen Monat nach Hinweis durch das Bestattungsamt fachmännisch wieder instand stellen zu lassen.

2 Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann das Bestattungsamt ersatzweise die notwendigen Massnahmen auf Kosten der entscheidungsbefugten Personen anordnen.

4. Grabfonds (Art. 24 Abs. 5 BFR)

§ 25 Zweck des Grabfonds

1 Die Gemeinde Suhr führt einen Grabfonds.

2 Der Grabfonds bezweckt die Deckung der Kosten für Unterhalt und Bepflanzung von Reihen- und Familiengräbern für eine vorbestimmte Dauer durch eine einmalige Abgeltung. (In der Regel für die Bestandsdauer eines Grabes.)

§ 26 Leistungsvereinbarung

1 Das Bestattungsamt schliesst mit den entscheidungsbefugten Personen eine Leistungsvereinbarung zulasten des einbezahlten Grabfonds über den allgemeinen Grabunterhalt ab. Es besteht die Möglichkeit für diese Leistungen

Bezeichnung	pro Jahr	Bepflanzung
a) Basis	2 Pflanzungen	Sommer und Herbst in schicklicher Bepflanzung
b) Basis plus	2 Pflanzungen	Sommer und Herbst in dichterer schicklicher Bepflanzung
c) Extra	3 Pflanzungen	Frühling, Sommer, Herbst und Winterschmuck in dichter schicklicher Bepflanzung
d) Familiengrab	Auftrag nach Offerte der zuständigen Stelle	

Die entscheidungsbefugten Personen können auf die Gestaltungsart der Bepflanzung keinen Einfluss nehmen.

2 Vertraglich unterschieden werden Urnenreihen-, Erdbestattungsgräber und Familiengräber.

3 Die Dauer der Leistungsvereinbarung beträgt

a) bei Urnen- und Erdreihengräbern sowie Kindergräbern in der Regel 25 Jahre;
b) bei Familiengräbern in der Regel 50 Jahre bis maximal 75 Jahre

oder bis zur Aufhebung des Grabes.

§ 27 Abgeltung und allgemeine Bedingungen, Fondseinnahmen und Verwendung

1 Die Abgeltung zuhanden des Grabfonds richtet sich nach den vereinbarten Leistungen sowie den Tarifen gemäss Anhang 2.

2 Der vereinbarte Betrag ist in einer einmaligen Zahlung zu leisten. Der Vertrag entfaltet seine Wirkung erst nach Eingang des vollständigen Betrags.

3 Der einbezahlte Fondsbetrag wird nicht verzinst. Im Gegenzug werden für den Verwaltungsaufwand keine Gebühren erhoben.

4 Der Gemeinderat behält sich vor, infolge Teuerung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die Beträge im Gebührentarif anzupassen.

5 Die vereinbarten Leistungen werden pro Grab individuell abgerechnet und dem entsprechenden Konto belastet. Die Abrechnung wird periodisch durch die Abteilung Finanzen geführt.

Kurz bevor der in den Fonds einbezahlte Betrag aufgebraucht ist, werden die entscheidungsbefugten Personen kontaktiert. Erfolgt innert einer genannten Frist keine Nachzahlung, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung (ohne Blumenschmuck) schicklich bestellt.

6 Ein Grabfonds kann zu Lebzeiten vereinbart werden.

7 Nach Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung besteht zu keiner Zeit ein Anrecht auf eine Rückerstattung weder des einbezahlten Betrages noch eines allfälligen Restbetrages aus dem Fonds.

§ 28 Garantie des Fondsvermögen

1 Der Bestand des Fonds wird durch die Einwohnergemeinde Suhr garantiert.

§ 29 Beschluss des Gemeinderates

Vom Gemeinderat beschlossen: 21. September 2026.

Inkrafttreten: 1. Januar 2027

Anhänge zur Bestattungs- und Friedhofsverordnung

Anhang 1: Abmessung der Grabmäler
Anhang 2: Gebührentarif

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Artikel	Änderung

Änderungstabelle – Nach Artikel

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung

suhr

Anhang 1 – Abmessung der Grabmäler

1. Grabmäler stehend

bei Grabart	Höhe	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgräber	max. 110 cm	max. 55 cm	mind. 14 cm, max. 18 cm
Urnenreihengräber	max. 95 cm	max. 55 cm	mind. 14 cm, max. 18 cm
Familiengräber (Erdfamiliengräber und Urnenfamiliengräber)	Je nach Lage, max. 160 cm	max. 2/3 Grabplatzbreite	mind. 18 cm
Kinderreihengräber	max. 80 cm	max. 45 cm	mind. 12 cm, max. 18 cm

Hinweise:

- Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann bei Reihen der Erdbestattungsgräber und Urnenreihengräber für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder solche mit betont schmaler Vorderseite eine Überschreitung der max. Höhe um 15 cm bewilligt werden.
- Bei Urnenreihengräbern kann für sehr niedrige Grabmäler eine Überschreitung der Tiefe um 5 cm bewilligt werden.
- Ist bei Kreuzen der Querbalken der Vorderseite 16 cm oder weniger breit, kann die Tiefe auf 12 cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kindergräber kann die Tiefe bis auf 8 cm reduziert werden.

- Bei Familiengräbern dürfen für liegende Platten und für Mauerplatten abweichende Ausmasse bewilligt werden.

2. Grabmäler liegend

Grabart	Breite	Länge	Dicke
Erdbestattungsgräber	max. 45 cm	max. 60 cm	mind. 8 cm, max. 12 cm
Urnenreihengräber	max. 40 cm	max. 50 cm	mind. 8 cm, max. 12 cm
Familiengräber	auf Anfrage		
Kinderreihengräber	max. 35 cm	max. 40 cm	mind. 8 cm, max. 12 cm

suhr

Anhang 2 – Gebührentarif – gültig ab 1. Januar 2027

Bestattungs- und Grabgebühren (Position 1 bis 4)

Position	Bezeichnung	Tarif für Einwohner-innen und Einwohner			Tarif für auswärtige Verstorbene	
1	**Einmalige Pauschale für den Friedhofsunterhalt** Pauschalbetrag an den Friedhofsunterhalt je Beisetzung für die Dauer des Bestehens des Grabes	**CHF**	**0**		**CHF**	**3'500**
2	**Grabplatzgebühren**					
2.1	Erdbestattungsreihengrab (für 1 Sarg und Urnen)	CHF	700		CHF	3'500
2.2	Urnenreihengrab	CHF	480		CHF	2'500
2.3	Urnenwandgrab Einzelnische (soweit möglich)	CHF	1'400		CHF	2'000
2.4	Urnenwandgrab Doppelnische, Total - 1. Urnenbeisetzung - 2. Urnenbeisetzung Die zweite Urnenbeisetzung kostet die Differenz zwischen dem für die erste Beisetzung bezahlten Betrag und dem aktuell gültigen Preis für eine Doppelnische.	CHF CHF CHF	2'200 1'400 (800)		CHF CHF CHF	3'200 2000 (1'200)
2.5	Beschriftung Grabplatte	nach externem Aufwand			nach externem Aufwand	
2.6	Erdfamiliengrab (für 2 Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen / Konzession für 50 Jahre)	CHF	12'000		CHF	24'000
2.7	Urnenfamiliengrab (für Urnenbeisetzungen / Konzession für 50 Jahre)	CHF	6'000		CHF	12'000
2.8	Verlängerung Familiengrab-Konzession (für die anschliessenden 25 Jahre bis max. 75 Jahre)	50 % der dannzumal gültigen Gebühr für die entsprechende Grabart.			50 % der dannzumal gültigen Gebühr für die entsprechende Grabart.	
2.9	Gemeinschaftsgrab Aschegruft ohne/mit Namensnennung	CHF	0		CHF	400
2.10	optionale Beschriftung Namensplatte	nach externem Aufwand			nach externem Aufwand	
2.11	Gemeinschaftsgrab Silentium ohne/mit Namensnennung	CHF	350		CHF	700
2.12	optionale Beschriftung Namensplatte	nach externem Aufwand			nach externem Aufwand	
2.13	Sternenkindergrab	CHF	0		CHF	300
2.14	optionale Beschriftung Namens-Stern	nach externem Aufwand			nach externem Aufwand	
2.15	Kinderreihengrab	CHF	0		CHF	500
3	**Gebühren der Friedhofsgärtnerei (Graböffnung, Beisetzung usw.)**					
3.1	Erdbestattung in neuem Reihengrab (inkl. Familiengrab)	CHF	1'200		CHF	1'800
3.2	Exhumierung (Erdbestattung)	nach externem Aufwand			nach externem Aufwand	
3.3	Urnen Abholung im Krematorium Aarau	CHF	50		CHF	75
3.4	Urne in Nische (bestehende oder neue)	CHF	120		CHF	180
3.5	Asche in Gemeinschaftsgrab Aschegruft	CHF	60		CHF	90
3.6	Asche in Gemeinschaftsgrab Silentium	CHF	120		CHF	180
3.7	Urnenbestattung in neuem Reihengrab (inkl. Familiengrab)	CHF	300		CHF	450
3.8	Urne in bestehendes Erdgrab (inkl. Familiengrab)	CHF	160		CHF	240
3.9	Exhumierung (Urne)	CHF	100		CHF	150
3.10	Grabkreuz/Namensschild (T-Schild) beschriftet	CHF	150		CHF	200
3.11	Gebühren der Friedhofsgärtnerei im Zusammenhang mit Totgeburten und Todesfällen von Kindern bis zum 8. Lebensjahr (Urne/Sarg)	CHF	0		CHF	240/500
4	**Pauschale Verwaltungsgebühr** (Organisation Beisetzung durch Bestattungsamt)	CHF	0		CHF	400

Grabunterhalt (Position 5)

(Bei Gräbern von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auswärtigen Verstorbenen)

Verrechnung	Grabart		Basis	Basis plus	Extra
5.1 Daueraufträge Verrechnung pro Jahr (jährlich kündbar)	Erdbestattungsreihengrab	CHF	360	410	520
	Urnenreihengrab	CHF	290	340	450
5.2 Grabfonds Verrechnung einmalig bei Vertragsabschluss	Erdbestattungsreihengrab	CHF	10'000	10'750	13'250
	Urnenreihengrab	CHF	8'000	9'000	11'750

Bei **Familiengräbern (Position 5.3)** (Erdbestattungsgrab und Urnengrab) bemisst sich der Kostenrahmen des Dauerauftrags (Verrechnung pro Jahr) bzw. des Grabfonds (einmalige Zahlung) nach der Grösse der Grabfläche sowie nach Rücksprache mit den entscheidungsbefugten Personen über die gewünschte Bepflanzung. Es ist mit Kosten von ca. CHF 500 bis 1'000 pro Jahr zu rechnen; beim Grabfonds erfolgt eine dementsprechende Hochrechnung.